

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Vo 4 - 88/3

Graz, am 15. 2. 1989

Ggst.: Volksbegehrensgesetz,
Novellierung;
Stellungnahme.

Tel.: (0316)877/2428 od.
2671
DVR. Nr. 0087122

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	13 GE/9 88
Datum: 17. FEB. 1989	
Verteilt 17.2.89 se	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (Mit 25 Abdrucken);
 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
 4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
 5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,
- zu Abweichen

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Grüñ - Koller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

GZ Präs - 21 Vo 4 - 88/3

Ggst Volksbegehrensgesetz,
Novellierung;
Stellungnahme.

Bezug: 8.100/65-IV/6/88

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 2031/877/2428

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. Februar 1989

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. Dezember 1988 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Volksbegehrensgesetz wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, daß die derzeitigen Regelungen über die Kostenersatzleistung an die Gemeinden äußerst unbefriedigend ist. Die derzeit vorgesehene Form der Nachweisung der entstandenen Kosten wie auch die Art der Überprüfung der Kostennachweise verursachen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, der nicht mehr vertreten werden kann. Es darf daher angezeigt werden, die Novellierung zum Anlaß zu nehmen, den Kostenersatz nach der Bürgerzahl der Gemeinde zu pauschalieren.

./.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A large, handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Thainer".